

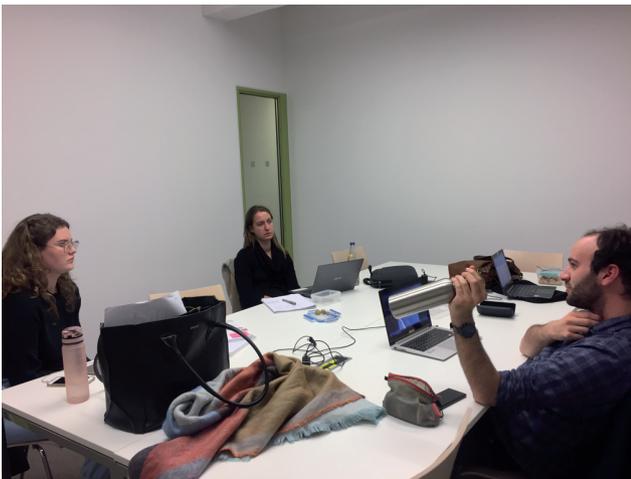
JURA INFO

Studium und Ausbildung

Tagebuch eines Moot Courts – der ELMC 19/20 an der FU Berlin (Teil 2)

<https://doi.org/10.1515/jura-2019-2369>

It's already been almost two months since the European Law Moot Court started. Our team, composed of Lisa Schoenfeld, Emily Rezepa, Julian Sadeghi and Chloé Parra, has been working diligently on the case to be able to reach the deadlines we set for ourselves in order to hand in our final submissions on the 25th of November. Our official meetings with our coach take place twice a week, but we also meet as a team in the library on a daily basis.



The case is divided into three questions. The first one has proven to be very challenging as it is about finding the right balance between two EU rights: the freedom of religion (Article 10 Charter of Fundamental Rights) and animal welfare (Article 13 TFEU). The second question concerns the law on abolition of biannual time change within the EU. The third question deals with the issues arising out of withdrawal of an EU Member States and the future relations between this, a newly designated third state and another Member State of the EU.

So far we have been conducting a lot of research.

EU law can seem simple at first glance: the Union has exclusive competence to legislate (usually exercised through regulations and directives) in some fields. However, in certain areas, the EU and the Member States exercise a shared competence. Hence, we are trying to find out to what extent the Member State can adopt national measures in a field where the EU has already legislated.

In the first question, the Union has passed Regulation 1099/2009 ‘on the protection of animals at the time of killing’ in order to ensure minimum standards on animal welfare. The Member State has however enacted a stricter national law, which goes beyond the scope of the Regulation. The question is whether this is allowed or not.

Moreover, the focus of this question is on animal welfare and the freedom of religion. The first thing we did was to do extensive research into the scientific reality of pain perception in different slaughter methods. We have been reading scientific reports on how and to what extent animals feel pain and suffering.

To ensure that animals do not feel pain at the time of slaughter, veterinary experts recommend stunning the animal before killing it. The general rule in EU law is therefore to stun the animals before killing them with exceptions for religious rites. This is because some religions consider stunned meat to be impure.

The first question thus asks us to strike a balance between the freedom of religious communities to carry out slaughter and ensuring animal welfare. Moreover, there's never been a case like this before a court. The religious method of slaughter in the case is the killimata technique that consists of a single blow, which snaps the vertebrae of the neck, and ruptures the main arteries leading to the head of the animal. This technique usually leads to instantaneous death, unless performed poorly. The religion followed by the community in the case demands that the fol-

lowers may only eat meat of animals, which they have personally killed through the killimata technique. They are hence unable to consume meat available in supermarkets.

Keeping this in mind, we looked for EU case law related to religious slaughter of animals. We compared legislations in the Member States on the matter. We realized that every Member State had different rules and exceptions on slaughter without stunning. For example, France allows slaughter without stunning in the case of a religious slaughter whereas two provinces of Belgium have banned all forms of slaughter without stunning.

We also worked on the second question. The EU organized a poll last year in order to determine whether EU citizens wanted to abolish rules on biannual time change and to choose either summertime or wintertime. The Commission proposed a directive to abolish seasonal time change after 80% of the 4 million people who had responded to the Commission's consultation declared to be in favour of the end of biannual time change. The proposal hasn't yet passed, but in our hypothetical ELMC case it has.

We ought to determine to what extent this directive is invalid. Moreover, there are considerations of freedom of religion because the Cassowarian faith requires its followers to greet the sun before and after going work. With the abolition of biannual time change, it became more difficult for the Cassowarian community to perform sun greeting since sun would rise late and go down early during winter, which does not correspond to office hours. During summer, it would rise very early and go down very late, which would endanger the Cassowarian people's health. The Cassowarian community therefore argues that the part of the directive abolishing biannual time changes is invalid.

The government of Antares, on the other side, is in favour of the abolition of seasonal time change but does not want an interference with its choice of time-zones. Indeed, part of the directive requires Member State to share

their time zone with at least one of their neighbours. Antares argues that it's invalid because it's Article 3 impedes the free choice of Member States regarding their time zone. Indeed, on behalf of the government of Antares, we argue that the choice of time zone is a Member States' exclusive competence and the EU should not interfere with it.

Concerning the third question, we started doing some research about the law on free movement and EU law on taxation. It is quite a difficult question because it deals with the exit of one of the Member State of the Union, which is unprecedented. But it is without doubt an interesting question.

Our coach asked us to start drafting our arguments. It was indeed the right thing to do, because 25th November – our final deadline – can seem far from now, but drafting is a demanding work, which requires a lot of proof-reading and rewriting, depending on how strong the formulated arguments actually end up being. We also need to take into account our coach's feedbacks. Moreover, simply doing research is not enough. Finding the right documents can be very challenging. It is easy to feel overwhelmed with the amount of information. Accordingly, we all started drafting arguments on question one and we submitted our work to our coach, who gave us her pertinent feedback after she read our paper. It was a very interesting discussion because everything we had talked about before was a bit theoretical and slowly our drafts have started taking shape after weeks of hard work.

We also had the chance to meet Prof. Dr. Christian Calliess on 31st October. We had the opportunity to present the work we have done so far and ask him complex questions about European law and which we encountered. We would like to thank him for his time and his expertise, which were immensely helpful. We feel grateful to have had this support because it has helped us gain clarity in our arguments.

Chloé Parra

Literaturhinweise

Schlinker/Ludyga/Bergmann, Privatrechtsgeschichte

Schlinker, Prof. Dr. Steffen/Ludyga, Prof. Dr. Hannes/Bergmann, Prof. Dr. Andreas,
Privatrechtsgeschichte, C. H. Beck 2019, 323 Seiten, ISBN 978-3-406-73124-2, 26,90 EUR



Das Grundlagenfach »Rechtsgeschichte« löst bei Studierenden während ihres Pflichtfachstudiums in der Regel keine große Begeisterung aus. Vielmehr wird sich des Stoffes nur kurzfristig angenommen, um diesen sodann in der Klausur bestmöglich »abzuspulen«. Gefestigtes – wenn auch nur überblicksartiges – rechtsgeschichtliches Wissen ist unter Pflichtfachstudierenden eher die Ausnahme als die Regel. Dies hängt –

neben verbreiteten Klischees – sicherlich auch damit zusammen, dass die Rechtsgeschichte und insbesondere die privatrechtliche Rechtsgeschichte als nicht besonders »examensrelevant« erachtet wird.

Dies ist jedoch nach Ansicht des Rezensenten ein Trugschluss. Denn die Rechtsgeschichte trägt ihren Status als Grundlagenfach nicht ohne Grund. Verglichen mit dem anderen Pflichtfachstoff mag sie zwar bezüglich ihrer Examensrelevanz auf den ersten Blick eine untergeordnete Rolle spielen, doch ist ein rechtsgeschichtliches Grundwissen in vielen Fällen von erheblichem Vorteil. Das Recht ist Ergebnis eines seit Jahrtausenden andauernden, nicht abgeschlossenen sozialen, gesellschaftlichen, konfessionellen und politischen Prozesses. Nicht ohne Grund ist die historische Auslegung Teil der juristischen Methodenlehre und ein wesentliches Instrument zur Auslegung des geltenden Rechts. Zumindest ein rechtsgeschichtlicher Überblick über einige wesentliche Rechtsgebiete und deren Institutionen ist nach Ansicht des Rezensenten nicht nur ein Mehrwert für das Studium und Examen, sondern macht gerade einen guten und verantwortungsbewussten Juristen aus. Das im Oktober 2019 im C.H. Beck Verlag erschienene juristische Kurz-Lehrbuch »Privatrechtsgeschichte« von *Schlinker/Ludyga/Bergmann*, unter Mitarbeit von *Otto* und *Heintz*, setzt sich genau dies zum Ziel, nämlich »einen knappen Überblick über einige wesentliche Rechtsgebiete des Zivilrechts [zu geben]«.

Nach einem kurzen Überblick zu den Aufgaben und Zielen der Darstellungen und dem Aufbau, der Terminologie sowie der Methode des Buches wird dem Leser in § 1 [Einleitung] das für die weitere Lektüre notwendige geschichtliche Grundlagenverständnis geliefert. *Schlinker* setzt hierzu unser heutiges Verständnis des Rechts anhand rechtlicher Beispiele in den jeweiligen geschichtlichen Kontext und gibt so einen ersten Überblick über die privatrechtliche Rechtsgeschichte bis in die Moderne.

Das darauffolgende Kapitel 1 widmet sich dem Vertrags- und allgemeinen Obliegenheitenrecht. *Schlinker* geht hierin – neben Anderem – insbesondere auf den Vertragsschluss, damit einhergehende Willensmängel, die Stellvertretung und das Recht der Leistungsstörung ein. Die Darstellungen der dahintersteckenden Privatrechtsgeschichte erfolgt in chronologischer Reihenfolge, was eine besondere Stringenz mit sich bringt, die bei der Erschließung des Inhalts sehr hilfreich ist. Kapitel 2 widmet sich den besonderen vertraglichen Schuldverhältnissen. *Otto* erläutert in diesem Kapitel insbesondere die Rechtsgeschichte hinter dem Kauf-, Werk-, Dienst-, und Bürgschaftsvertragsrecht. Auch hier erfolgt die Darstellung stringent chronologisch. Von den wortgeschichtlichen Ursprüngen des Begriffes »Kauf« bis hin zur Rechtsgeschichte des Rechts der Personalsicherheiten wird ein geschichtlicher Überblick über die wichtigsten Vertragstypen unserer Zeit gegeben. Bereits die römischen Juristen sahen das Bedürfnis der Rückabwicklung rechtsgrundloser Vermögensverschiebungen und schafften mit einer Reihe von Klagen Rechtsinstitute wie die »condictio indebiti«, die in unserer Rechtsordnung bis heute als sachenrechtliches Korrektiv verankert und jedem Studierenden wohlbekannt sind. Mit der Geschichte hinter diesen bereicherungsrechtlichen Aspekten und allgemein dem Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse beschäftigt sich *Schlinker* in Kapitel 3. Kapitel 4 widmet sich dem Sachenrecht und seinen rechtsgeschichtlichen Implikationen. Seinen Abschluss findet das Buch in Kapitel 5 mit der rechtshistorischen Entwicklung des Familienrechts. *Ludyga* und *Heintz* erläutern hierin unter Fokussierung auf das Wesentliche das Eheschließungs- und Scheidungsrecht von der im rö-

mischen Reich noch stark patriarchisch geprägten Zeit bis hin zu unserer säkularisierten heutigen Moderne. Dass dieses Thema keinesfalls an Bedeutung verloren hat, zeigt bereits die große gesellschaftliche und politische Debatte im Jahr 2017 rund um die gleichgeschlechtliche Ehe. Hier zeigt sich nochmals der Vorteil eines rechtsgeschichtlichen Grundwissens. Gerade im Eheschließungsrecht sind historische Argumente von großer Bedeutung für die juristische Auslegung und machen ein sauberes methodisches Vorgehen – gerade in verfassungsrechtlicher Hinsicht – erst möglich. Die Ausführungen von *Ludyga* und *Heintz* schaffen es einen interessanten und stringenten Überblick über die komplexe rechtsgeschichtliche Thematik zu geben und sind daher nach Ansicht des Rezensenten auch begleitend zum Grundlagenfach Familienrecht ein echter Mehrwert!

Fazit: Das Kurz-Lehrbuch »Privatrechtsgeschichte« von *Schlinder/Ludyga/Bergmann*, unter Mitarbeit von *Otto* und *Heintz*, gibt einen guten Überblick über die Rechtsgeschichte hinter den wesentlichen Rechtsgebieten des Zivilrechtes und verliert dabei nie den Fokus auf das für den Leserkreis Wesentliche. Die Darstellungen orientieren sich dabei ausnahmslos an der Konzeption des Kurz-Lehrbuchs: Den Leserinnen und Lesern einen »kleinen Einblick in den Reichtum und die Vielfalt der privatrechtlichen Lösungswege [zu geben]«. Es ist daher jedem Studierenden wärmstens ans Herz zu legen.

Matthias Michael Thielen

Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil

Looschelders, Prof. Dr. Dirk, *Schuldrecht Besonderer Teil*, 14. Auflage, Vahlen 2019, 632 Seiten, ISBN 978-3-8006-5858-9, 27,90 EUR



Entsprechend dem jährlichen Erscheinungsrhythmus ist im März dieses Jahres die neueste – nunmehr 14. – Auflage des von Prof. Dr. Dirk Looschelders von der Universität Düsseldorf verfassten Werkes zum besonderen Schuldrecht in der weiß-blauen »Academia iuris«-Reihe von Vahlen erschienen. Mit dieser wurden Literatur und Rechtsprechung auf den Stand von Januar 2019 aktualisiert. Das Werk umfasst inklusive Paragrafen-, Entscheidungs- und Sachregister

insgesamt rund 630 Seiten, wovon alleine rund 600 auf den Inhalt entfallen. Als klassisches Lehrbuch ist es auf einen intensiven Gebrauch ausgelegt und eignet sich gut, um Markierungen, Unterstreichungen und Anmerkungen vorzunehmen, ohne dass diese unangenehm durchscheinen würden. Dank seines größeren Formates bleibt es zudem problemlos offen liegen, so dass sich die Arbeit mit dem Buch äußerst angenehm gestaltet.

Zu Beginn des Werkes findet sich eine kurze Übersicht über die sonstigen Lehr- und Fallbücher insbesondere zum besonderen Schuldrecht, aber auch zum allgemeinen Teil des BGB sowie dem Handels- und Sachenrecht. Hinzu

kommen einige ausgewählte Kommentare. Diese Übersicht hilft insbesondere Studierenden bei der Suche nach ergänzender Literatur zur Vertiefung oder praktischen Anwendung des Gelernten. Das allgemeine Literaturverzeichnis wird zudem am Ende zahlreicher Abschnitte noch um eine – je nach Relevanz kürzere oder längere – Liste mit konkret themenbezogenen Zeitungsaufsätzen, Festschriftenbeiträgen und Monographien ergänzt, die gute Leseempfehlungen zur Vertiefung der einzelnen Spezialprobleme darstellen. Diese bietet insbesondere bei der Examensvorbereitung eine wichtige Unterstützung für die Leser. Das Sachregister am Ende des Werkes fällt hingegen mit nur 10 Seiten verhältnismäßig kurz aus. So vermisst man hier dann leider auch zentrale Begrifflichkeiten wie etwa die »Beweislastumkehr« oder die »Einbau«-Fälle. Zusätzlich enthält das Werk aber noch ein gesondertes Paragrafenregister, welches dem Leser die Orientierung enorm erleichtert – vorausgesetzt, er weiß bereits, nach welchen Paragrafen er suchen muss. Damit ist das Paragrafenregister vor allem für bereits mit der Materie vertraute Studierende eine große Hilfe, die das Werk kommentarartig nutzen. Die Orientierungsfunktion dieser beiden Übersichten wird durch die im laufenden Text enthaltenen Hervorhebungen wesentlicher Begrifflichkeiten in Fettdruck noch verstärkt. Die Auswahl der Begriffe ist dabei meist gut gelungen und erleichtert das Auffinden der relevanten Abschnitte, zumal die Verwendung des

Fettdrucks überwiegend sparsam erfolgt und damit ihrer Highlighter-Funktion gerecht wird. Darüber hinaus vermag auch die Literaturlarbeit zu überzeugen: Während im laufenden Text regelmäßig auf das ergänzende Werk des Autors zum Allgemeinen Schuldrecht verwiesen wird, finden sich in den Fußnoten zahlreiche Verweise auf Lehrbücher und Kommentare sowie die Rechtsprechung, anhand derer es gut möglich ist, die Ansichten und die dahinterstehenden Argumentationen nachzuvollziehen.

Das Werk ist in 7 Teile mit insgesamt 16 Abschnitten gegliedert, die wiederum in 74 einzelne Paragraphen aufgeteilt sind. Dabei folgt es dem Aufbau des Gesetzes. Dieser wird in der Einleitung zunächst kurz vorgestellt, bevor in einigen wenigen Worten auf die Thematik der atypischen und typengemischten Verträge eingegangen wird. Die Darstellung des besonderen Schuldrechts beginnt dann mit einer ausführlichen Behandlung des Kaufvertrages als wirtschaftlich wichtigstem Austauschvertrag (§§ 1–15). Hieran schließen sich kurze Darstellungen des Tausch- (§ 16), Teilzeit-Wohnrechte- (§ 17) und Schenkungsvertrages (§ 18) als den sonstigen Veräußerungsgeschäften an, bevor im dritten Abschnitt (§§ 19–21) das Gelddarlehen sowie der eng damit verzahnte Bereich des Verbraucherkreditrechts erläutert wird. Der zweite Teil behandelt dann die auf zeitweise Überlassung einer Sache gerichteten Vertragstypen, namentlich den Miet- (§ 22f.), Leasing- (§ 24), Pacht- (§ 25) und Leihvertrag (§ 26) sowie das Sachdarlehen (§ 27). Im dritten Teil geht es dann um die tätigkeitsbezogenen Schuldverhältnisse, also insbesondere die großen Komplexe der Dienstverträge (§ 28–30) – und als deren Unterfall den Behandlungsvertrag (§ 31) – und Werkverträge (§ 32–35) – mit dem Unterfall des Pauschalreisevertrages (§ 36). Hinzu kommen der Maklervertrag (§ 37), die Auslobung (§ 38), der Auftrag (§ 39), der Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 40), das überaus klausurrelevante Gebiet der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 42–45) sowie der Verwahrungsvertrag (§ 46) und die Gastwirtschaftung (§ 47). Der vierte Teil befasst sich dann mit den sog. Verträgen »über ein Risiko«, also der Leibrente (§ 48) sowie Spiel- und Wettverträgen (§ 49). Im fünften Teil werden die Möglichkeiten zur vertraglichen Sicherung und Feststellung von Forderungen behandelt. Diese umfassen neben dem klassischen Bürgschaftsvertrag (§ 50) auch den Vergleich (§ 51) sowie das Schuldversprechen und das Schuldanerkenntnis (§ 51). Im sechsten Teil wird dann ausführlich das Bereicherungsrecht der § 812ff. BGB dargestellt (§ 53–57), bevor im siebten und letzten Teil das Deliktsrecht der §§ 823ff. BGB folgt (§ 58–72). Im Zusammenhang mit diesem wird auch die

Thematik der Gefährdungshaftung behandelt (§ 73f.). Somit umfasst das Werk inhaltlich alle examensrelevanten Aspekte aus dem Bereich des besonderen Schuldrechts.

Positiv hervor sticht dabei vor allem die didaktische Aufbereitung des Stoffes: Zunächst arbeitet das Werk mit einer Vielzahl von Beispielfällen, die den zuvor abstrakt erläuterten Stoff direkt im Anschluss praktisch veranschaulichen. Diese sind in der überwiegenden Mehrzahl unmittelbar der Rechtsprechung des BGH entnommen und befassen sich dementsprechend häufig mit schwierigen Abgrenzungsfragen. Zudem gibt es an zahlreichen Stellen grau hinterlegte Kästen mit »Hinweisen«, die sich auf die praktische Fallbearbeitung in Klausuren und Hausarbeiten beziehen, sowie »Vertiefungen«, in welchen insbesondere Streitstände und Auslegungsfragen näher ausgeführt werden. Vereinzelt finden sich darüber hinaus auch Schemata, die die Systematik insbesondere bestimmter Rechte zueinander noch einmal grafisch verdeutlichen. Durch all diese Gestaltungsmittel wird der Lesefluss deutlich verbessert und die schwierige Materie anschaulicher gemacht, was dem Leser das Verinnerlichen des Stoffes enorm vereinfacht. Negativ anzumerken ist allerdings, dass bei der Anpassung des Werkes an die Neu Nummerierung der §§ 474ff. BGB offensichtlich einige Fehler unterlaufen sind (z. B. § 2 Rn. 7, § 3 Rn. 24). Hier sollten die entsprechenden Verweise auf das Gesetz für die nächste Auflage noch einmal kritisch durchgesehen werden.

Als Lehrbuch richtet sich das Werk grundsätzlich sowohl an Studierende am Anfang ihrer juristischen Ausbildung als auch an Examenskandidaten. Aufgrund der enormen Detailtiefe in der Darstellung dürfte es erstere allerdings zum Teil noch überfordern. Dieser Umstand macht es aber gerade für Studierende im fortgeschrittenen Studium und in der Examensvorbereitung umso wertvoller: Diese erhalten mit dem Werk eine vorzügliche und umfassende Darstellung des gesamten prüfungsrelevanten Wissens aus dem besonderen Schuldrecht, die gut verständlich aufbereitet und anschaulich verpackt ist. Aus diesem Grund zählt der *Looschelders* auch in seiner neuesten Auflage zur absoluten Pflichtlektüre für die großen Übungen im Zivilrecht und kann auch allen Examenskandidaten nur wärmstens empfohlen werden. Wer sich die Zeit nimmt, das Werk intensiv durchzuarbeiten, wird so schnell von keinem Sachverhalt mehr vor unbekannte und vermeintlich unlösbare Probleme gestellt werden.

Christian Paul Starke, LL.M.
Wirtschaftsjurist, Bad Berleburg

